

Alleluja-Gesang mit dem Sonntag Septuagesima in der Liturgie verstummt war; zum Evangelium werden die Lichter nicht getragen, vielleicht weil die Neophyten mit brennenden Kerzen dem Gottesdienste beizwohnten. Die Charfreitagmesse hat kein Credo, weil dieß in die römische Messe erst 1014 unter Benedict VIII. aufgenommen wurde; kein Offertorium, weil die Neophyten noch nicht opfern durften, und weil als Opfer der Gemeinde die Osterkerze erscheint; kein Agnus Dei, weil dieß späterer Zusatz zur Liturgie ist oder weil es schon vor dem Hochamte bei der Litanei gesungen worden; keinen Friedenskuß (Pax), weil die Bußtrauer und das strenge Fasten wegen der Wegnahme des Bräutigams noch nicht zu Ende sind; keine Communio, weil an ihrer Stelle die Vesper steht. Diese Stelle (vgl. d. Art. Gründonnerstag V, 1816) nimmt die Vesper bei den römischen Ordines zuerst ein in Ordo XI (n. 43), welcher aus dem 12. Jahrhundert stammt. Während heutzutage nur noch der celebrirnde Priester communicirt, war früher die Communio eine allgemeine; auch die unmündigen Kinder, wenn solche gekauft worden, empfingen gleich nach der Taufe in der Kirche die heilige Communio (Ordo Rom. I, n. 46). (Bezüglich der Sitte, den Neophyten nach der Communio Milch und Honig zu reichen, vgl. Probst, Sacramente u. Sacramentalien u. f. w., Tübingen 1872, 152, und Kraus, R.-G. II, 394 a. v. Milch.) Privatmessen sind am Charfreitag durch ein Decr. gen. vom 12. Februar und 11. März 1690 schlechterdings verboten. Auch wenn ein Fest *de praecepto* mit der Pflicht, die heilige Messe zu hören, auf den Charfreitag fällt, darf eine Privatmesse nicht gelesen werden ohne specielles Indult (S. R. O. 10. Jan. 1693; 81. Jun. 1821); die Gläubigen müssen alsdann, soviel sie im Stande sind, der einen feierlichen Messe beiwohnen. Nur das Fest Mariä Verkündigung wird, wenn es auf den Charfreitag fällt, sowohl für die Feier in foro als in choro auf den Montag nach dem weißen Sonntag verlegt. — Die mancherorts schon am Spätabend des Charfreitages stattfindende Aufbruchfeier (s. d. Art.) gehört nicht zu den eigentlich liturgischen Functionen dieses Tages. (Vgl. über die Ostervigil Probst, Kirchl. Disciplin in den ersten drei Jahrh., Tübingen 1878, 286; Zinsennayr, Entwickl. der kirchl. Fastendisziplin, München 1877, 104; Kraus, R.-G. II, 564 f. 569 f. Ueber *Sabbatum sanctum* resp. Charfreitag vgl. Ed. Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus* 4, 24 [ed. Antwerp. III, 1737, 405 sqq.]; P. Leodeg. Mayor, *Explicatio historica Ceremoniarum*, Aug. Vindel. 1743, 472 sqq.; Winterim, *Denkwürdigkeiten* V, 1, 212—233; Duchesne, *Origines du Culte chrétien*, Paris 1889, 240—247.) [Puntes.]

• Osterzeit, s. Oesterliche Zeit.

• Ogeren, s. Golen V, 852 u. 858 ff.

• Ostiarat, die erste der niederen Weihen (ordines minores), wird als eigener Ordo neben

den übrigen Weihestufen, welche zum Priestertum führen (s. d. Art. Ordo, ob. 1081 f.), zuerst in einem Briefe des Papstes Cornelius vom Jahre 251 erwähnt (Eusob. H. E. 6, 43, 12); dasselbe ist mit den übrigen niederen Weihen wahrscheinlich von Papst Fabian (236—251) eingeführt (s. d. Art. Aloluthen I, 383). Nach den vor dem Ende des 6. Jahrhunderts abgefaßten, angeblich auf der vierten Synode von Carthago (im J. 398) erlassenen Canones (bei Denzinger, *Enchiridion* n. 57) wurden zur Ertheilung dieser Weihe dem Candidaten vom Bischof die Schlüssel der Kirche mit den Worten eingehändigt: *Sic ago, quasi redditurus Deo rationem pro his rebus, quas his clavibus recluduntur*. Die Uebergabe der Schlüssel und die sie begleitenden Worte sind im römischen Pontificale beibehalten. Der Weihedict wird, wie die Ertheilung der übrigen Weihen, mit einer Unterweisung über die Obliegenheiten des Ostiarius eingeleitet und mit einem Gebete für den Ordinaris geschlossen. Als Obliegenheiten zählt das Pontificale auf: *percutores cymbalum et campanam, aperire ecclesiam et sacrarium, et librum aperire ei, qui praedicat*; denselben entsprechen die Anforderungen, welche die Monition an den Ostiarius stellt: Kreue, Pünktlichkeit und Wachsamkeit, sowie erbaulicher Wandel. Seines Amtes ist neben der Obhut über das Kirchengebäude die Sorge, daß dasselbe rechtzeitig geöffnet und geschlossen und die Zeit des Gottesdienstes angekündigt werde, sowie daß nur solche am Gottesdienste teilnehmen, welche hierzu berechtigt sind. Das Ostiarat wird am gesetzlichen Weihetermin in der Messe des Quatemberstages unmittelbar nach der ersten Lektion, an anderen Tagen aber mit den übrigen niederen Weihen nach dem Kyrie ertheilt. — Nach J. Goar (*Euchologium*, ed. 2, Venet. 1730, 198) hatten auch die Griechen vor dem Schisma das Ostiarat als Weihstufe. In der Kirche von Constantinopel, deren Officialen Goar (l. c. 222 sqq.; vgl. 240, nota 49) nach Leo M-latus ausführt, hatten die *δομιατοι* den Bischofsstab zu tragen. Unter den Orientalen haben einzig die Armenier, deren niedere Weihen ihrer Zahl und Reihenfolge nach denen der lateinischen Kirche entsprechen, eine Weihe des Ostiariates; die Weihedictformel stimmt fast wörtlich mit der des römischen Pontificale überein (s. bei Denzinger, *Ritus oriental.* II, Wirceb. 1854, 278). [R. Schrob.]

Ostiensis (Hostiensis). 1. Beiname des Canonisten Heinrich de Segusio (s. d. Art.). — 2. Beiname des Leo Marsicanus, eines der ausgezeichnetsten Mönche von Monte Cassino, welcher sich besonders durch Abfassung einer Chronik seines Klosters einen Namen erworben hat. Später war er Cardinalbischof von Ostia (1101—1115). Leo stammte aus dem Geschlecht der Marsicaner Grafen und trat unter Abt Desiderius (später Papst Victor III.; s. d. Art.) in's Kloster ein. Weil ihn der Abt so hoch geschätzt hatte, wurde